



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Landesverteidigung

^GZ.: 10.045/0006-1.9/94

Sachbearbeiter:

Kmsr Mag. Thomas GROSSBIES

Tel. Nr. 515 95/2553

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Sperrgebietsgesetz geändert wird;
allgemeine Begutachtung

Gesetzesentwurf	
Zl.	43-GE/1994
Datum	26.5.1994
Verteilt	26. Mai 1994

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Dr. Hansperger

Entsprechend der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 übermittelt das Bundesministerium für Landesverteidigung in der Anlage 25 Ausfertigungen des **Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Sperrgebietsgesetz geändert wird**, samt Vorblatt und Erläuterungen. Die Begutachtungsfrist endet am **15. Juli 1994**.

25 Beilagen

13. Mai 1994

Für den Bundesminister:

SATZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

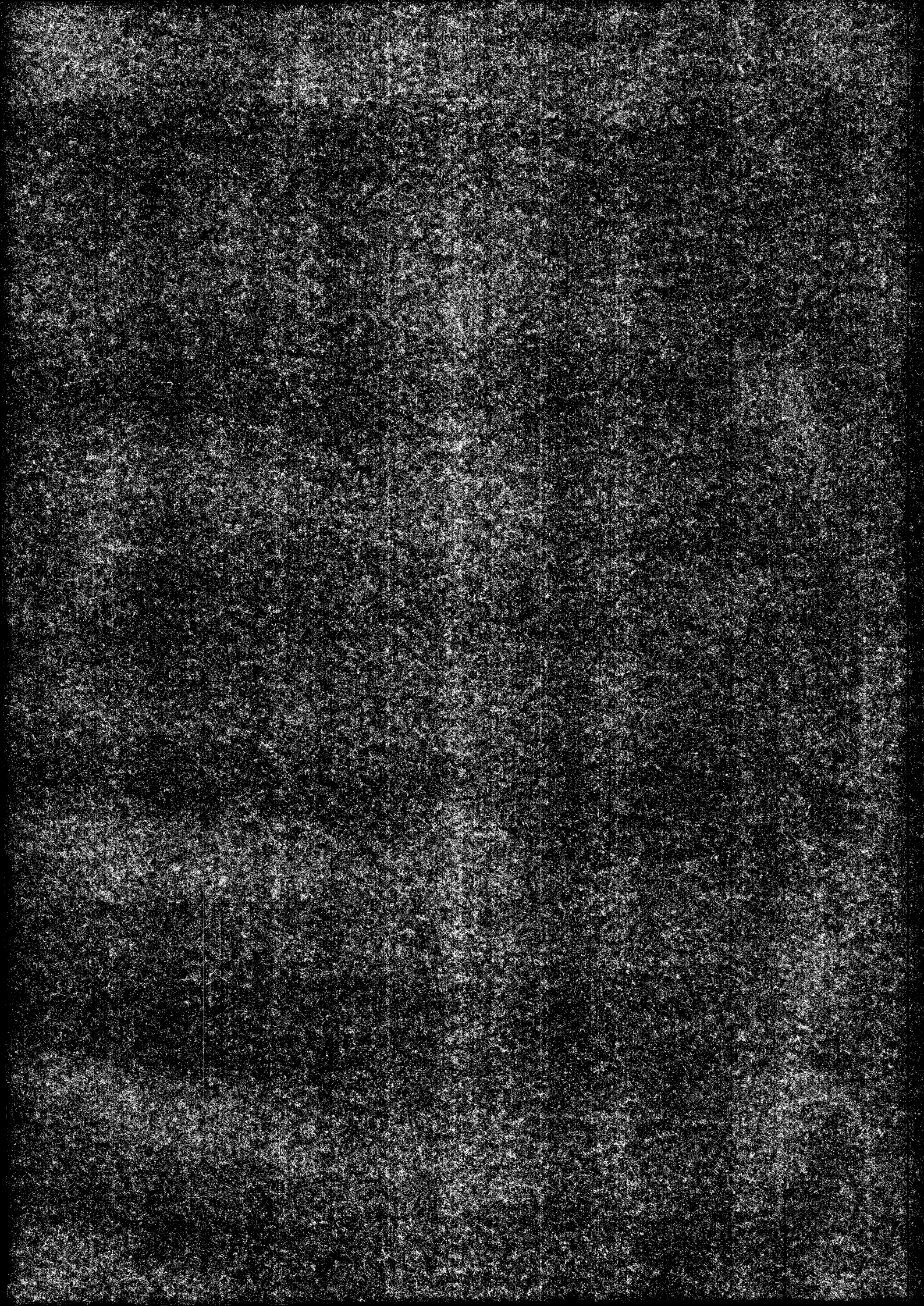
Landesverteidigung

GZ 10.045/0066-1.0/94

ENTWURF

*Bundesgesetz,
mit dem das Sperrgebietgesetz
geändert wird*

samt Vorblatt und Erläuterungen



Bundesgesetz, mit dem das Sperrgebietsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Sperrgebietsgesetz, BGBl. Nr. 387/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 lautet:

"(3) In einer Verordnung nach § 1 Abs. 1 sind die Gemeinden anzuführen, in denen ein Sperrgebiet liegt. Hinsichtlich der Abgrenzung des jeweiligen Sperrgebietes ist, sofern dies der einfacheren Darstellung des Grenzverlaufes dient, auf Planunterlagen zu verweisen. Diese Planunterlagen sind zur Einsicht aufzulegen

1. beim Bundesministerium für Landesverteidigung,
2. bei den berührten Ämtern der Landesregierung hinsichtlich jener Teile, die das jeweilige Landesgebiet betreffen, und
3. bei den berührten Gemeinden hinsichtlich jener Teile, die das jeweilige Gemeindegebiet betreffen."

2. § 4 Abs. 5 Z 2 lautet:

- "2. für ein Gebiet nach § 1 Abs. 1 Z 2
- a) das Militärkommando, in dessen Bereich das Gebiet liegt, oder,
 - b) sofern sich ein solches Gebiet über den Bereich mehrerer Militärkommanden erstreckt, der Bundesminister für Landesverteidigung, und"

3. Im § 5 Abs. 3 werden die Worte "Fotografieren und Filmen" durch die Worte "Fotografieren, Filmen sowie die zeichnerische Darstellung" ersetzt.

4. § 6 Abs. 1 lautet:

"(1) Militärische Wachen, die mit der Sicherung eines Sperrgebietes betraut sind, dürfen Personen, die unbefugt ein Sperrgebiet betreten oder befahren oder fotografieren oder filmen oder zeichnerisch darstellen oder dies jeweils versuchen, zum Zweck ihrer Vorführung vor die Behörde festnehmen, wenn

1. der Betretene der militärischen Wache unbekannt ist, sich nicht ausweist und seine Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist oder
2. begründeter Verdacht besteht, daß er sich der Strafverfolgung zu entziehen suchen werde, oder
3. der Betretene trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharret oder sie zu wiederholen sucht."

5. Dem § 6 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Eine Festnahme nach Abs. 1 ist hinsichtlich eines Verfahrens zur Überprüfung ihrer Rechtmäßigkeit dem Bundesminister für Landesverteidigung zuzurechnen."

6. Im § 7 Abs. 1 erster Satz entfällt vor dem Wort "Geldstrafe" das Wort "einer".

7. Im § 7 Abs. 4 werden nach den Worten "oder Filme" die Worte "oder zeichnerischen Darstellungen" eingefügt.

8. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

"§ 7a. § 2 Abs. 3, § 4 Abs. 5, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 1 und 3 und § 7 Abs. 1 und 4 treten mit xxx in Kraft."

VORBLATT

Problem:

- Bedürfnis nach einer praxisgerechten Adaptierung der Grenzdarstellung militärischer Sperrgebiete
- Notwendigkeit verschiedener Klarstellungen

Zielsetzung:

Sachgerechte Beseitigung der aufgezeigten Probleme

Inhalt:

- Modifizierung der Verpflichtung zur Festlegung der Sperrgebietsgrenzen im Wege einer Verweisung auf Planunterlagen
- Umsetzung der erforderlichen Klarstellungen

Kosten:

Keine

- 4 -

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Mit der Novelle zum Bundesgesetz über militärische Sperrgebiete, BGBl. Nr. 74/1986, wurde vorgesehen, daß hinsichtlich der Abgrenzung von militärischen Sperrgebieten auf Planunterlagen zu verweisen ist; diese Planunterlagen sind bei bestimmten Stellen zur Einsicht aufzulegen. Eine derartige Darstellung der Sperrgebietsgrenzen erweist sich aber in manchen Fällen, insbesondere bei kleineren Sperrgebieten, als unzweckmäßig. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll nunmehr klargestellt werden, daß die Verweisung auf Planunterlagen nur dann vorzunehmen ist, wenn dies der einfacheren Darstellung des Grenzverlaufes, speziell hinsichtlich der anzustrebenden Übersichtlichkeit, dient. Damit wird auch eine Festlegung der Sperrgebietsgrenzen auf andere Weise möglich. Darüber hinaus sollen verschiedene Klarstellungen hinsichtlich des Umfanges von Ausnahmegewilligungen, der Festnahmebefugnis sowie der behördlichen Zuständigkeiten vorgenommen werden.

Der vorliegende Entwurf enthält keine verfassungsändernden oder -ergänzenden Bestimmungen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG ("militärische Angelegenheiten").

Finanzielle Auswirkungen

Auf Grund des vorliegenden Gesetzentwurfes sind weder im Jahr 1994 noch in den folgenden Jahren budgetäre Mehraufwendungen für den Bund zu erwarten.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 3):

Mit der beabsichtigten Neuregelung soll hinsichtlich der Abgrenzung eines Sperrgebietes die derzeit geltende Verpflichtung des Verordnungsgebers, zur Abgrenzung eines Sperrgebietes in allen Fällen auf Planunterlagen zu verweisen, durch eine flexiblere Regelung ersetzt werden. Dies erscheint - wie im Allgemeinen Teil der Erläuterungen bereits ausgeführt - insbesondere bei jenen Sperrgebieten zweckmäßig, in denen eine andere Form der Grenzbeschreibung, wie etwa jener der Anführung von Grundstücksnummern, ökonomischer ist. Durch diese Neuregelung soll auch die rechtliche Grundlage jener Sperrgebietsverordnungen, die vor der Normierung einer verpflichtenden Verweisung auf Planunterlagen erlassen wurden und deren Abgrenzung auf andere Weise dargestellt wurde, zweifelsfrei abgesichert werden.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 5):

Mit der geplanten Neufassung soll im Interesse der Rechtssicherheit ausdrücklich normiert werden, daß hinsichtlich jener Sperrgebiete zur Errichtung oder Erhaltung militärischer Anlagen, die das Gebiet mehrerer Militärkommanden berühren, der Bundesminister für Landesverteidigung zuständige Behörde zur Erteilung der Erlaubnis zum Betreten oder Befahren ist.

Zu den Z 3 und 7 (§ 5 Abs. 3 und § 7 Abs. 4):

Das Sperrgebietsgesetz sieht derzeit ein Verbot des Fotografierens, Filmens und der Anfertigung zeichnerischer Darstellungen von Sperrgebieten vor; unter bestimmten Voraussetzungen sind Ausnahmegewilligungen von diesem Verbot zulässig. Eine Verletzung dieses Verbotes stellt einen verwaltungsbehördlich strafbaren Tatbestand dar. Dabei kann gleichzeitig der Verfall der hiezu verwendeten Geräte angeordnet werden. Auf Grund eines Redaktionsversehens fehlen derzeit sowohl beim Umfang dieser Ausnahmegewilligung als auch bei den für einen Verfall in Betracht kommenden Geräten jeweils die zeichnerischen Darstellungen. Mit den geplanten Erweiterungen soll dieses Redaktionsversehen nunmehr beseitigt werden.

Zu Z 4 (§ 6 Abs. 1):

Das Sperrgebietsgesetz sieht derzeit sowohl ein Verbot des Betretens und Befahrens als auch des Fotografierens, Filmens und der zeichnerischen Darstellung vor. Auf Grund eines Redaktionsversehens berechtigt lediglich das unbefugte Betreten oder Befahren eines Sperrgebietes zur Festnahme durch militärische Wachen. Mit der vorgesehenen Modifizierung sollen künftig auch das unbefugte Fotografieren, Filmen und die zeichnerische Darstellung einen Festnahmegrund bilden, wenn die im § 35 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 genannten Voraussetzungen vorliegen.

Zu Z 5 (§ 6 Abs. 3):

Im Lichte der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (zB. VfSlg 6244) werden Amtshandlungen militärischer Organe mangels einer ausdrücklichen anderslautenden Regelung im Zweifel immer dem Bundesminister für Landesverteidigung zuzurechnen sein. Dies wird auch für eine Festnahme durch militärische Wachen auf Grund des § 6 SperrGG gelten. Im Interesse der Rechtssicherheit soll nunmehr, insbesondere auch im Zusammenhang mit allfälligen Verfahren nach Art. 129 a Abs. 1 Z 2 B-VG vor einem unabhängigen Verwaltungssenat zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer solchen Festnahme, der Bundesminister für Landesverteidigung ausdrücklich als jene Behörde normiert werden, der solche Festnahmen zuzurechnen sind. Damit ist auch die "belangte Behörde" nach § 67 c Abs. 2 Z 2 AVG festgelegt. Weitere Regelungen im Zusammenhang mit solchen Verfahren erscheinen - ebenso wie hinsichtlich der inhaltlich vergleichbaren Festnahme nach § 35 VStG - nicht erforderlich. Insbesondere werden Schadenersatzansprüche im Falle einer rechtswidrigen Festnahme, entsprechend der diesbezüglichen Judikatur (zB. OGH vom 15. November 1989, 1 Ob 43/89), gestützt auf Art. 7 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit und auf Art. 5 Abs. 5 MRK unmittelbar gerichtlich geltend gemacht werden können. Eine vergleichbare Regelung ist auch im § 43 Abs. 3 des Entwurfes eines Heeresdisziplinargesetzes 1994 (1294 und 1584 BlgNR, XVIII. GP) vorgesehen.

Zu Z 6 (§ 7 Abs. 1):

Die vorgesehene Änderung soll der leichteren Lesbarkeit sowie der sprachlichen Sparsamkeit im Sinne der Richtlinie 1 der Legistischen Richtlinien 1990 dienen.

Zu Z 7 (§ 7 Abs. 4):

Siehe die Erläuterungen zu Z 3.

Zu Z 8 (§ 7a):

Mit dieser Bestimmung soll das Inkrafttreten der geplanten Gesetzesänderungen entsprechend der Richtlinie 40 der Legistischen Richtlinien 1990 normiert werden.

